

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER . Postfach 30 18 82 . 10746 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

████████████████████
████████████████████
11016 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Telefon 030/726161-0
Telefax 030/726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de

Rue des Deux Églises 35
1000 Bruxelles
E-Mail bruessel@wpk.de
www.wpk.de

Vorab per E-Mail: VIIA3@bmf.bund.de

2. Oktober 2015
WPin Daniela Zintzsch
Durchwahl: -325

GG 37/2015/960

- bitte stets angeben -

Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz: Zahlungskontenrichtlinie)
Ihr Schreiben vom 7. August 2015; Ihr Zeichen: WK 5607/14/10005 VBE:022

████████████████████
wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Diskussionsentwurf.

Wir beschränken unsere Ausführungen auf die Aspekte, die für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer relevant sind.

Unter Punkt E.2. benennen Sie als „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ lediglich personellen und organisatorischen Aufwand für die betroffenen Zahlungsdienstleister. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass mit der Änderung von § 29 Abs. 2 Satz 1 KWG (vgl. Artikel 4 des RefE) die Abschlussprüfer der betreffenden Institute zukünftig zusätzlich die Einhaltung des Zahlungskontengesetzes zu prüfen haben. In diesem Zusammenhang wurden gemäß den Artikeln 5 und 6 des RefE ergänzende Regelungen in die Prüfungsberichtsverordnung und die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung aufgenommen, die explizit vorgeben, welche Bestimmungen in den jeweiligen Prüfungsberichten durch die Abschlussprüfer zu beurteilen und darzustellen sind.

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon 0 30/72 61 71-110 Telefax 0 30/72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon 0 30/72 61 61-100 Telefax 0 30/72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

Insbesondere im ersten Jahr der Anwendung des Zahlungskontengesetzes aber auch in den Folgejahren erfordert diese zusätzliche Prüfung und Berichtsdarstellung einen nicht zu unterschätzenden Prüfungsaufwand, der durch die Institute entsprechend zu vergüten ist. Wir regen an, diese Kosten in dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufzunehmen. Auf diese Weise wird der Eindruck vermieden, dass diese neuen Prüfungs- und Berichtspflichten ohne weitere Belastungen für die Zahlungsdienstleister und die Prüfer erfolgen können.

Artikel 1 des RefE, der den Entwurf des neuen Zahlungskontengesetzes (ZKG) umfasst, enthält zahlreiche Regelungen, deren Einhaltung durch die Abschlussprüfer der betreffenden Institute zu prüfen und darüber zu berichten ist. Wir möchten auf folgende Regelungen aufmerksam machen, die im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung nicht oder nur schwer zu prüfen sind:

- § 5 ZKG regelt die Mitteilung von vorvertraglichen Entgeltinformationen. Gemäß der Begründung reicht eine bloße Bereitstellung dieser Informationen nicht aus. Der Zahlungsdienstleister hat auch für den Zugang beim Verbraucher zu sorgen. Während bspw. der Versand dieser Informationen per E-Mail durch einen externen Prüfer durchaus nachprüfbar ist, sofern diese E-Mails bei den Zahlungsdienstleistern aufbewahrt werden, wäre ein bloßes persönliches Aushändigen der Informationen ohne schriftliche Empfangsbestätigung nicht nachprüfbar.
- § 10 ZKG verpflichtet die Zahlungsdienstleister, dem Verbraucher Entgeltaufstellungen während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz zur Mitteilung genügt hier gemäß der Begründung die bloße Bereitstellung. Beim Online-Banking wäre es durchaus möglich, IT-technisch die Bereitstellung zu überprüfen. Da aber nicht jeder Verbraucher seine Bankgeschäfte mittels Online-Banking betreibt, ist die Zurverfügungstellung, wenn eine Aushändigung bereits erfolgt ist, schwer nachprüfbar. Dieses ließe sich bspw. wiederum nur durch Empfangsbestätigungen lösen.
- Die §§ 22 und 23 ZKG verpflichten bei einem Kontowechsel den empfangenden Zahlungsdienstleister bzw. den übertragenden Zahlungsdienstleister, bestimmte Listen und Informationen anzufordern bzw. bereitzustellen. Dass diese Listen und Informationen angefordert bzw. bereitgestellt wurden, lässt sich bei entsprechender Dokumentation der Institute nachprüfen. Ob diese Listen und Informationen aber vollständig sind, lässt sich nicht nachprüfen. Dies sollte ggf. in den Artikeln 5 und 6 klargestellt werden.
- Gleiches gilt für § 29 ZKG, der vergleichbare Handlungen im Rahmen grenzüberschreitender Kontoeröffnungen fordert.

- Die §§ 33 bis 37 ZKG regeln den Antrag und eine etwaige Ablehnung auf Abschluss eines Basiskontovertrags. Auch diese Regelungen lassen sich nur durch entsprechende Dokumentationen nachprüfen. Eine ggf. mündlich erteilte Ablehnung schon bei mündlicher Mitteilung des Wunsches eines Berechtigten, einen Basiskontovertrag abzuschließen, bspw. am Bankschalter, lässt sich weder vermeiden noch nachprüfen.
- § 41 ZKG fordert angemessene Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Basiskonto. Für die Beurteilung der Angemessenheit seien insbesondere die marktüblichen Entgelte zu berücksichtigen. Nach unserer Auffassung kann durch den Abschlussprüfer nur die Marktüblichkeit nicht jedoch die Angemessenheit beurteilt werden.

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 des RefE tritt das Gesetz zwei Monate nach der Verkündung in Kraft. Im Hinblick auf die Artikel 4 bis 6 des RefE wird eine Formulierung wie folgt angeregt: „Artikel 4 bis 6 sind erstmals auf Prüfungen anzuwenden, die Geschäftsjahre betreffen, die am oder nach dem Inkrafttreten gem. Artikel 8 Abs. 2 enden“. Dadurch könnten Unsicherheiten bei bereits laufenden Jahresabschlussprüfungen vermieden werden, in welchem Umfang die zusätzlichen Prüfungs- und Berichtspflichten zu berücksichtigen sind.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Peter Maxl



WP Heiko Spang
Referatsleiter